

ubject: Ihre Anfrage vom [15.05.2021](#) nach dem IFG bezüglich Impfstofftransporten in Schleswig-Holstein durch das THW [# 220455]

To:

Cc:

Sehr geehrter Herr Brandt,

auf Ihre o.g. Anfrage nach dem IFG bezüglich Impfstofftransporten in Schleswig-Holstein durch das THW darf ich zurückkommen.

Sie stellten folgende Fragen:

- *Lt. einer Aussage der Finanzministerin S-H in den Medien, reden wir von einer ganz erheblichen Kosteneinsparung für den Länderhaushalt durch die besondere Logistikleistung des THW in S-H. Was sagen andere Bundesländer zu dieser scheinbaren Ungleichbehandlung?*

Antwort: Bei den nachgefragten Auffassungen anderer Bundesländer handelte es sich nicht um amtliche Informationen nach dem IFG, die dem THW vorliegen.

- *Ist diese gefühlte Schieflage durch das Handeln eines THW-Landesverbandes mit den föderalen Grundsätzen unseres Landes vereinbar ? Schließlich ist das THW eine Bundesbehörde.*

Antwort: Bei der Frage der Vereinbarkeit mit föderalen Grundsätzen handelt es sich um eine Frage nach einer Rechtsauffassung, deren Beantwortung nicht dem IFG unterfällt. Insoweit wird auf Abs.III. Nr.1 der Anwendungshinweise zum IFG -Bek.d.BMI v.21.11.2005-V 5a-130 250/16- verwiesen.

- *Entspricht das Handeln des Landesverbandes wegen der Erstattung von Lohn-/ Gehaltskosten an die Arbeitgeber dem Wirtschaftlichkeitsprinzip?*

Bei der Frage nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip handelt es sich um eine solche nach einer Wertung/Rechtsauffassung und nicht um eine Information, die unter das IFG fällt (s.o.).

- *Wurden hier Mittel aus dem THW-Haushalt- und damit Mittel aus Steuermitteln des Bundes richtig eingesetzt ?*

Antwort: Eine Wertung/Rechtsauffassung unterfällt nicht dem Regelungskreis des IFG (s.o.).

- *Wird die Bereitschaft von Arbeitgebern Mitarbeiter für THW-Einsätze freizustellen, durch diese lange Einsatzdauer beeinträchtigt?*

Antwort: Bei der nachgefragten Bereitschaft von Arbeitgebern zur Freistellung von Mitarbeitenden für THW-Einsätze handelt es sich um die Frage nach subjektiven Einstellungen und damit nicht um amtliche Informationen nach dem IFG, die dem THW vorliegen. Im Übrigen wird auf den gesetzlichen Freistellungsanspruch aus § 3 Abs.1 THW-Gesetz vom [15.04.2020](#) (BGBl. I S.808) verwiesen.

- *Wird durch die Aktivität in SH der regionalen Wirtschaft Auftragsvolumen entzogen-in Zeiten einer Pandemie, die viele Unternehmen in Existenznöte bringt?*

Antwort: Konkrete Daten über einen Entzug von Auftragsvolumen der regionalen Wirtschaft liegen dem THW nicht vor. Dabei handelt es sich nicht um amtliche Informationen nach dem IFG.

- *Amtshilfeersuchen können durchaus begründet abgelehnt werden. Aus welchem Grund wurde hier stattgegeben, obwohl es sicher andere Lösungen gegeben hätte ?*

Antwort: Das THW ist verpflichtet, wenn ein amtliches Gesuch ergeht, die erbetene Hilfe zu leisten. Dies ergibt sich nicht nur aus den allgemeinen Amtshilfegrundsätzen, sondern auch aus der spezialgesetzlichen Ausformung des Amtshilfegrundsatzes nach § 1 Abs.2 Nr.3 THW-Gesetz vom [15.04.2020](#) (BGBl. I S.808), der insoweit Weisungscharakter gegenüber dem THW besitzt. Ablehnungsgründe nach § 5 Abs.2 VwVfG sind nicht ersichtlich.

Die Bearbeitung und Beantwortung der weiteren von Ihnen gestellten Fragen würde den kostenfreien Rahmen überschreiten. Für die Auswertung Ihrer weiteren Fragen, der damit zusammenhängenden Erhebung von Daten und entsprechender Darstellung wird von einem Verwaltungsaufwand von mindestens 1 Stunde auf verschiedenen Bearbeitungsebenen ausgegangen. Die Gebühren hierfür würden ca. 50 € betragen.

Ihre Bitte um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren gem. § 2 IFGGebV haben Sie nicht weiter begründet. Die Gebühr kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses um bis zu 50 % ermäßigt werden. Aus den genannten Gründen kann in besonderen Fällen von der

Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Ein solcher Grund ist hier nicht erkennbar. Eine Befreiung oder Ermäßigung kommt daher nicht in Betracht.

Wenn Sie die Beantwortung Ihrer Anfrage weiterhin wünschen, bitte ich um eine entsprechende Nachricht. Ich bitte um Verständnis, dass ich die weitere Bearbeitung bis zum Eingang Ihrer Antwort aussetze.

Was den teilweise ablehnenden Bescheid betrifft, können Sie dagegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Provinzialstraße 93, 53127 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted Signature]

Referat U3 - Finanzen und Recht

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

-Leitung-

Provinzialstraße 93

53127 Bonn

Tel.: 0228 / 940 - [Redacted] (Mo u. Do)

IVBB: 0228 / 99450 - [Redacted] (Mo u. Do)

Fax: 0228 / 940 - [Redacted]

Email: [Redacted]

Menschen – Technik – THW

